

Basisvertrag für die selbständige Benützung der Schiessanlagen im Selgis

Allgemeiner Teil:

Mitglied- Nr.

Foto zwingend

Name:

Vorname:

Adresse:

PLZ, Ort:

Geb.-Datum:

Tel. Nummer:

Schlüssel-Nr. -

1. Die nachstehenden Punkte sind in der männlichen Schriftform abgefasst. Diese gelten jedoch auch für die weibliche Schriftform (Männer und Frauen gleicher Text).
2. Voraussetzung für diese Vereinbarung ist die Volljährigkeit (18 Jahre) und eine Mitgliedschaft im Jagd- und Sportschützenverein Selgis.
3. Zutritt zum selbständigen Schiessen haben patentberechtigte Jäger, lizenzierte Schützen oder Besitzer einer anderen Bewilligung zum Waffentragen. (Polizei, Armee, Sicherheitsdienste, Waffenscheinträger etc)
An Bewerber (Waffenbesitzer) ohne eine entsprechende Zulassung kann der Jagd- und Sportschützenverein Selgis bei Vorlage eines Strafregisterauszuges die Zutrittsberechtigung erteilen.
4. Der Bewerber dieses Basisvertrages legitimiert sich zur selbständigen Benützung der Schiessanlagen im Selgis wie folgt:
(Zutreffendes ankreuzen)
 - Jäger
 - Lizenziierter Schütze
 - Bewilligung zum Waffentragen (Waffentragschein)
 - Waffenbesitzer bei Vorlage eines Strafregisterauszuges
5. Dieser Basisvertrag ist nur gültig mit einer der nachstehend erwähnten Zusatzvereinbarung:
 - Zusatzvereinbarung 1 zur selbständigen Benützung des Schiessstunnels
 - Zusatzvereinbarung 2 zur selbständigen Benützung der Parcour- und der Trapanlage
 - Zusatzvereinbarung 3 zur selbständigen Benützung der Aussenanlagen

6. Diese Vereinbarung gilt für die selbständige Benützung der Schiessanlagen im Selgis gemäss der in den beiliegenden Zusatzvereinbarungen bezeichneten Anlagen.
7. Aus sicherheitstechnischen Gründen gilt betreffend Alkohol, die gleiche Promillegrenze wie im Strassenverkehr. Alkoholisierte Schützen gefährden sich und die Mitbenützer.
8. Mit der Unterschrift dieses Basisvertrages wird vom Berechtigten bestätigt, dass eine entsprechende Privathaftpflicht- und Unfallversicherung vorhanden ist
9. Die Benützer sind sich bewusst, dass die Anlagen mit einer Kamera überwacht werden und die Bewegungen bei den Schiessanlagen für eine bestimmte Zeit aufgezeichnet bleiben. Sie erteilen mit Akzeptanz des Basisvertrages ausdrücklich ihr Einverständnis für die Einsicht in die Aufzeichnungen und die Verwendung der Personaldaten.
10. Aus lärmtechnischen- und Sicherheitsgründen sowie auch wegen Unterdruck an den Schiessplätzen sind beim Schiessen die Türen zu schliessen. Beim Verlassen der Anlagen ist das Licht zu löschen.
11. Der Berechtigte darf weitere Personen zum Schiessen mitnehmen. Er trägt für sich und seine Begleiter die volle Verantwortung.
12. Die entsprechenden Hinweise in den verschiedenen Räumen und bei den Schiessplätzen sind zu beachten und strikte zu befolgen.
13. Geladen werden darf nur, wenn die Laufmündung Richtung Ziel zeigt. Bevor die Waffe aus der Schussrichtung genommen wird, ist der Verschluss zu öffnen oder die Flinte zu brechen.
14. Bei Missachtung eines oder mehrerer der vereinbarten Punkte wird die Benutzungs-Berechtigung unmittelbar entzogen. Nebst der Erhebung einer Busse in Höhe von CHF 800.- ist mit einer behördlichen Anzeige zu rechnen.
15. Der Jagd- und Sportschützenverein Selgis behält sich vor, die Anlage für Unterhalts- und Reparaturarbeiten zu schliessen. (Die Öffnungszeiten sind im Schiessprogramm enthalten, oder unter www.selgis.ch abrufbar).
16. Adressänderungen sind dem Jagd- und Sportschützenverein Selgis innerhalb 2 Arbeitswochen zu melden.

Selgis,

.....
(Der Berechtigte)

.....
(Der JSSVS)